

CHANCEN

Wir erachten die Optimierung unseres Produktportfolios, die Steigerung der Produktivität in unseren Produktlinien und ein positives Marktumfeld als essentielle Chancen für eine nachhaltige Verbesserung unserer operativen Ergebnisse.

Im Allgemeinen sehen wir Chancen für eine Volumensteigerung bei einer größeren Nachfrage in unseren Zielmärkten.

Eine Erholung des Automobilmarkts könnte besonders zu einer besseren Entwicklung der Nachfrage führen. Unser Power-Halbleitergeschäft kann ein zusätzliches Wachstum erfahren, das durch Anforderungen an die Energieeffizienz und staatliche Regulierungen in allen Marktsegmenten hervorgerufen wird. Für unser Drahtloskommunikationsgeschäft könnten sich Chancen insbesondere aus einem größeren Erfolg unserer Mobiltelefonkunden und durch neue Kundenprojekte ergeben. Die fortschreitende weltweite Einführung von elektronischen ID-Dokumenten sowie die Bewegung in Richtung elektronische Tickets in Transportsystemen könnten dem Chipkarten- & Sicherheitsmarkt Wachstumschancen eröffnen.

ANGABEN NACH §289 ABSATZ 4 UND §315 ABSATZ 4 HGB

ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS

Das Grundkapital der Infineon Technologies AG betrug zum 30. September 2009 €2.173.484.170. Es ist eingeteilt in 1.086.742.085 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von €2 am Grundkapital. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien der Infineon Technologies AG werden an der Frankfurter Wertpapierbörse (FSE) unter dem Symbol „IFX“ notiert. Bis zum 24. April 2009 waren die Aktien der Infineon Technologies AG in Form von American Depositary Shares (ADS) auch an der Börse in New York (NYSE) notiert. Seit dem Delisting am 24. April 2009 werden die ADS der Infineon Technologies AG nicht mehr an der NYSE, sondern unter dem Börsenkürzel „IFNYY“ am OTCQX International Premier Markt im Freiverkehr (over-the-counter) gehandelt, wobei jeweils ein Infineon-ADS eine Infineon-Aktie repräsentiert.

BESCHRÄNKUNGEN, DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich insbesondere aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. Beispielsweise unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen nach §136 AktG einem Stimmverbot und der Infineon Technologies AG steht gemäß §71b AktG aus eigenen Aktien kein Stimmrecht zu. Vertragliche Beschränkungen, die

Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind uns nicht bekannt.

Gemäß § 67 Abs. 2 AktG gilt im Verhältnis zur Infineon Technologies AG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Aktionäre haben der Infineon Technologies AG zur Eintragung im Aktienregister ihren Namen bzw. Firma, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum sowie die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien mitzuteilen. Die Infineon Technologies AG ist nach § 67 Abs. 4 AktG berechtigt, von dem im Aktienregister Eingetragenen Auskunft darüber zu verlangen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, tatsächlich gehören, und, soweit dies nicht der Fall ist, die zur Führung des Aktienregisters notwendigen Informationen demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. Solange einem solchen Auskunftsverlangen nicht nachgekommen wird, bestehen die Stimmrechte aus dem betreffenden Aktienbestand nach § 67 Abs. 2 AktG nicht.

BETEILIGUNGEN AM KAPITAL, DIE 10 PROZENT DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN

Nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hat jeder Aktionär, der die Schwellen von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte eines börsennotierten Unternehmens erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Infineon Technologies AG und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Uns sind hiernach zum 30. September 2009 keine direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital bekannt, die 10 Prozent der Stimmrechte erreichen oder überschreiten. Die uns gemeldeten Beteiligungen sind im Anhang zum Konzernabschluss unter den Angaben gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG dargestellt.

AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben.

ART DER STIMMRECHTSKONTROLLE, WENN ARBEITNEHMER AM KAPITAL BETEILIGT SIND UND IHRE KONTROLLRECHTE NICHT UNMITTELBAR AUSÜBEN

Arbeitnehmer, die am Kapital der Infineon Technologies AG beteiligt sind, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERNENNUNG UND ABBERUFUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN

Der Vorstand der Infineon Technologies AG besteht nach §5 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Personen. Derzeit besteht der Vorstand der Infineon Technologies AG aus vier Personen. Die Bestimmung der genauen Zahl sowie die

Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß §5 Abs. 1 der Satzung, §84 Abs. 1 AktG durch den Aufsichtsrat. Da die Infineon Technologies AG unter das Mitbestimmungsgesetz fällt, ist für die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich (§31 Abs. 2 MitbestG). Kommt eine solche Mehrheit in der ersten Abstimmung nicht zustande, kann die Bestellung auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses in einer zweiten Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgen (§31 Abs. 3 MitbestG). Wird auch hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine dritte Abstimmung, in der dem Aufsichtsratsvorsitzenden jedoch zwei Stimmen zustehen (§31 Abs. 4 MitbestG). Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat gemäß §85 Abs. 1 AktG in dringenden Fällen das Amtsgericht München auf Antrag eines Beteiligten ein Vorstandsmitglied zu bestellen.

Vorstandsmitglieder dürfen gemäß §84 Abs. 1 Satz 1 AktG für höchstens fünf Jahre bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig (§84 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat kann gemäß §5 Abs. 1 der Satzung, §84 Abs. 2 AktG einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§84 Abs. 3 AktG).

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG

Für Änderungen der Satzung ist gemäß §179 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat ist jedoch gemäß §10 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen, wie zum Beispiel Änderungen des Grundkapitals infolge einer Kapitalerhöhung aus bedingtem oder genehmigtem Kapital. Soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung über Änderungen der Satzung gemäß §179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung der Infineon Technologies AG sieht in §17 Abs. 1 vor, dass Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden können, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist.

BEFUGNISSE DES VORSTANDS

Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand der Infineon Technologies AG wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Februar 2009 gemäß §71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, im Rahmen der

gesetzlichen Grenzen bis zum 11. August 2010 ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke eigene Aktien der Infineon Technologies AG bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Infineon Technologies AG stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands a) über die Börse oder b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten (nachfolgend „öffentliches Kaufangebot“). Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Infineon Technologies AG gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Nebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots, kann ein bestimmter Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne festgelegt werden. Dabei darf der von der Infineon Technologies AG gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Nebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am fünften, vierten und dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots („Stichtag“) nicht um mehr als 20 Prozent über- oder unterschreiten. Ergibt sich nach dem Stichtag eine wesentliche Kursabweichung, so kann der Kaufpreis entsprechend oben genannten Berechnungen angepasst werden; Referenzzeiträume sind in diesem Fall der fünfte, vierte und dritte Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung. Das Volumen des Kaufs kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des öffentlichen Kaufangebots dieses Volumen, richtet sich die Annahme durch die Infineon Technologies AG nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das öffentliche Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die Infineon Technologies AG ist ermächtigt, eigene Aktien, die auf Grund dieser oder früherer Ermächtigungen erworben wurden oder werden, außer durch Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre, zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- (a) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Dabei kann der Vorstand auch bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich dadurch der Anteil der nicht eingezogenen Aktien am Grundkapital entsprechend

- erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, in diesem Fall die Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung zu ändern.
- (b) Sie können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen angeboten und auf sie übertragen werden.
 - (c) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Infineon Technologies AG aus von ihr in der Vergangenheit oder in Zukunft begebenen oder garantierten Options- und Wandelschuldverschreibungen genutzt werden.
 - (d) Sie können außerdem zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ verwendet werden.
 - (e) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Infineon Technologies AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten und auf sie übertragen werden.

Diese Ermächtigungen zur Verwendung können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die hiervon betroffenen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstaben b) bis e) verwendet werden.

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital I – § 4 Abs. 4 der Satzung sieht vor, dass das Grundkapital der Infineon Technologies AG um bis zu nominal €34.635.548,00 bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital I, eingetragen im Handelsregister als Bedingtes Kapital 1999/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 17.317.774 neuen, auf Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plans“ auf Grund der am 6. April 2001 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital I).

Bedingtes Kapital 2007 – § 4 Abs. 5 der Satzung sieht vor, dass das Grundkapital der Infineon Technologies AG um bis zu €149.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 74.950.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital 2007, eingetragen im Handelsregister als Bedingtes Kapital 2007/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Februar 2007 von der Infineon Technologies AG oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen

begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bedingtes Kapital III – § 4 Abs. 6 der Satzung sieht vor, dass das Grundkapital der Infineon Technologies AG um bis zu nominal €29.000.000,00 bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital III, eingetragen im Handelsregister als Bedingtes Kapital 2001/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 14.500.000 neuen, auf Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ auf Grund der am 6. April 2001 erteilten Ermächtigung oder wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ auf Grund der am 16. Februar 2006 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital III).

Bedingtes Kapital 2002 – Darüber hinaus ist das Grundkapital der Infineon Technologies AG gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung um bis zu €152.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 76.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2002, eingetragen im Handelsregister als Bedingtes Kapital 2007/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber der im Juni 2003 von der Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam, Niederlande, begebenen und von der Infineon Technologies AG garantierten Wandelschuldverschreibung. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Wandlungsrechten aus der Wandelschuldverschreibung Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten daraus erfüllt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bedingtes Kapital 2008 – Gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung ist das Grundkapital der Infineon Technologies AG außerdem um bis zu €149.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 74.950.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008, eingetragen im Handelsregister als Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 von der Infineon Technologies AG oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen

01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23

Barleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bedingtes Kapital 2009/I – Das Grundkapital der Infineon Technologies AG ist gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung um bis zu €149.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 74.950.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Februar 2009 von der Infineon Technologies AG oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Barleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam, Niederlande, hat am 26. Mai 2009 an institutionelle Investoren eine garantierte nachrangige Wandelanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von €195.600.000,00 und einem Wandlungsrecht auf Aktien der Infineon Technologies AG begeben, die von der Infineon Technologies AG garantiert wird. Die Wandelanleihe hat eine Laufzeit von fünf Jahren und wird am 26. Mai 2014 fällig. Während des Ausübungszeitraums vom 90. Tag nach dem 26. Mai 2009 bis zum 10. Tag vor dem Endfälligkeitstermin (beide Tage einschließlich) hat jeder Anleihegläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen ganz, nicht jedoch teilweise, in neue Aktien der Infineon Technologies AG aus dem Bedingten Kapital 2009/I zu wandeln. Die Wandelanleihe wurde zu 92,80 Prozent des Nennbetrags begeben. Neben einer Verzinsung von 7,50 Prozent sehen die Anleihebedingungen insbesondere einen Referenzpreis von €2,0893, eine Wandlungsprämie von 25 Prozent und einen Wandlungspreis von €2,61 pro Aktie vor. Außerdem enthalten die Anleihebedingungen eine Regelung zum Verwässerungsschutz, wonach der Wandlungspreis nach der Kapitalerhöhung der Infineon Technologies AG im August 2009 auf €2,33 pro Aktie angepasst wurde.

Da die Infineon Technologies AG erklärt hat, dass die von der Hauptversammlung in den Jahren 2007, 2008 und 2009 beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und dementsprechend die Bedingten Kapitalia

2007, 2008 und 2009/I nur alternativ verwendet werden sollen, kommt nach der Begebung der Wandelanleihe unter vollständiger Ausnutzung der Ermächtigung aus dem Jahr 2009 eine Ausnutzung der bestehenden Ermächtigungen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen aus den Jahren 2007 und 2008 nicht mehr in Betracht.

Die näheren Einzelheiten der verschiedenen Aktienoptionspläne sind unter Anhang Nr. 32 Aktienoptionspläne dargestellt.

WESENTLICHE VEREINBARUNGEN FÜR DEN FALL EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS

Die am 5. Juni 2003 von der Infineon Technologies AG als Bürgin durch ihre Tochtergesellschaft Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam, Niederlande begebene Wandelschuldverschreibung zum Nennwert von €700.000.000,00, die im Jahr 2010 fällig wird, sowie die am 26. Mai 2009 von der Infineon Technologies AG als Bürgin durch ihre Tochtergesellschaft Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam, Niederlande begebene Wandelschuldverschreibung zum Nennwert von €195.600.000,00, die im Jahr 2014 fällig wird (siehe Anhang Nr. 27 zu Finanzverbindlichkeiten), enthalten jeweils eine sogenannte „Change-of-Control“-Klausel, die den Gläubigern für den Fall eines definierten Kontrollwechsels einen Rückzahlungsanspruch einräumt.

Darüber hinaus enthalten einige Patentlizenz- und Entwicklungsabkommen sowie Lizenzverträge „Change-of-Control“-Klauseln, die dem Vertragspartner bei einer Änderung der Kontrolle über Infineon das Recht zur Kündigung einräumen oder die Fortsetzung des Vertrags von der Zustimmung des Vertragspartners abhängig machen.

ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNGEN FÜR DEN FALL EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS

Sofern ein Vorstandsmitglied im Rahmen eines Kontrollwechsels ausscheidet, hat es Anspruch auf Fortzahlung des Jahreszieleinkommens bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit, im Fall einer Amtsniederlegung/Kündigung durch das betreffende Vorstandsmitglied jedoch auf mindestens zwei Jahreszieleinkommen bzw. im Fall einer Abberufung/Kündigung durch die Infineon Technologies AG auf mindestens drei Jahreszieleinkommen. Der jeweilige Ruhegehaltsanspruch der Vorstandsmitglieder bleibt bestehen. Diese Ansprüche der Vorstandsmitglieder für den Fall eines Kontrollwechsels bestehen jedoch nur, soweit kein Fall der groben Pflichtverletzung durch das entsprechende Vorstandsmitglied vorliegt. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich im Vergütungsbericht. Vergleichbare Regelungen für Arbeitnehmer existieren nicht.

**ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN
 NACH § 315 ABSATZ 4 HGB**

Die vorstehend dargestellten Ermächtigungen des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sollten den Vorstand in die Lage versetzen, zeitnah flexibel und kostengünstig einen auftretenden Kapitalbedarf zu decken und je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen. Die Ausgabe einer weiteren Schuldverschreibung aus den bestehenden Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Hauptversammlung in den Jahren 2007 und 2008 beschlossen wurden, kommt jedoch nach der Begebung der Wandelanleihe unter vollständiger Ausnutzung der Ermächtigung aus dem Jahr 2009 nicht mehr in Betracht, da die Infineon Technologies AG erklärt hat, diese Ermächtigungen nur alternativ nutzen zu wollen. Die durch die verschiedenen bedingten Kapitalia abgesicherte Ausgabe von Aktienoptionen ist ein sinnvoller und in deutschen Unternehmen üblicher Bestandteil der Vergütung von Mitarbeitern und Organmitgliedern.

Die in den Wandelschuldverschreibungen enthaltenen „Change-of-Control“-Klauseln entsprechen der bei Finanzierungsvereinbarungen marktüblichen Praxis zum Schutz der Gläubiger. Die Regelungen, die die Infineon Technologies AG im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit mit ihren Vertragspartnern für den Fall eines Kontrollwechsels vereinbart hat, entsprechen ebenfalls marktüblichen Gepflogenheiten.

Die mit den Mitgliedern des Vorstands vereinbarten „Change-of-Control“-Klauseln sollen dazu dienen, die Vorstandsmitglieder abzusichern und im Falle eines Kontrollwechsels ihre Unabhängigkeit zu erhalten. Diese „Change of Control“-Klauseln sehen vor, dass die Vorstandsmitglieder, wenn sie im Rahmen eines Kontrollwechsels ausscheiden, Anspruch auf Fortzahlung des Jahreszieleinkommens bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit haben; dies kann im Einzelfall über die vom Corporate Governance Kodex empfohlene Dreijahresgrenze hinausgehen. Wir halten diese Regelung für angemessen, da sie sicherstellen soll, dass der Vorstand im Falle einer Übernahmesituation allein die Interessen des Unternehmens verfolgt, und zudem die Rechte der Vorstandsmitglieder für den Fall eines Kontrollwechsels nur bestehen, soweit kein Fall der groben Pflichtverletzung durch das entsprechende Vorstandsmitglied vorliegt.

Neubiberg, im November 2009
 Infineon Technologies AG

Der Vorstand
Peter Bauer
Prof. Dr. Hermann Eul
Dr. Reinhard Ploss
Dr. Marco Schröter

01
 02
 03
 04
 05
 06
 07
 08
 09
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23